

eine durch diese Vorschriften statuierte begrenzte oder abgestufte Rechtsfähigkeit von Betrieben geben kann. Eine solche Unterscheidung im ZGB erscheint dann gerechtfertigt, wenn eine derartige Differenzierung für das Zivilrecht sinnvoll ist.

Die Definition der Betriebe in § 11 Abs. 2 umfaßt — wie bereits erwähnt — nicht nur rechtsfähige Organisationen, sondern auch Betriebe von Handwerkern und anderen Gewerbetreibenden. Daraus ergibt sich jedoch kein Problem der Rechtsfähigkeit, das der rechtlichen Regelung bedarf. Rechtssubjekte, Träger der betrieblichen Rechte und Pflichten, sind in diesen Fällen die Betriebsinhaber. Es wäre daher nicht sinnvoll, in diesen Fällen von nichtrechtsfähigen Betrieben zu sprechen.

Die Einschränkung des § 11 Abs. 1 muß sich folglich auf andere Betriebe beziehen. Würde sie z. B. auf (nichtrechtsfähige) Betriebsteile von Wirtschaftsorganisationen, insbesondere von volkseigenen Kombinat, oder auf nichtrechtsfähige zwischengenossenschaftliche Einrichtungen (z. B. Kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion) bezogen, die auch nicht als Rechtssubjekte registriert sind, so ergäbe sich, daß der ZGB-Entwurf einen Begriff des Betriebes statuiert, der auch Organisationen umfaßt, die zwar außerhalb des Zivilrechts nicht als (potentielle) Träger von Rechten und Pflichten anerkannt werden, wohl aber vom Zivilrecht, dessen weitere Bestimmungen über Betriebe sich übrigens nicht ausdrücklich an „rechtsfähige Betriebe“ richten. Das ist jedoch m. E. nicht beabsichtigt, und dafür bestünde auch kein Anlaß./11/

#### Keine Differenzierung der Rechtsfähigkeit der Betriebe

Die genannte Einschränkung des § 11 Abs. 1 ZGB-Entwurf hätte dann Sinn, wenn durch andere Rechtsnormen eine begrenzte oder abgestufte Rechtsfähigkeit von Betrieben geschaffen und für die zivilrechtlichen Beziehungen übernommen werden soll. Als Beispiel für die Problematik kann die besondere Stellung der Kombinatbetriebe herangezogen werden. Für diese Betriebe gelten gemäß § 25 Abs. 2 VEB-VO die Vorschriften über volkseigene Betriebe — damit auch § 9 Abs. 1 VEB-VO über deren Rechtsfähigkeit —, soweit nicht in den Bestimmungen über Kombinate etwas anderes festgelegt ist. Solche abweichenden Bestimmungen betreffen — neben der subsidiären Haftung des Kombinats für Verbindlichkeiten der Betriebe (§ 28 Abs. 2 VEB-VO) — u. a. die Möglichkeiten des Kombinatdirektors, das Recht der Kombinatbetriebe zum Abschluß von Wirtschaftsverträgen mit Betrieben außerhalb des Kombinats differenziert zu regeln und zu begrenzen sowie durch interne Kooperationsordnung die Vertragsbeziehungen zwischen Betrieben innerhalb des Kombinats abweichend von den Vorschriften des Vertragssystems zu regeln (die im übrigen nur „entsprechend“ anzuwenden sind). Dazu gehören ferner die interne Entscheidung über Streitigkeiten im Zusammenhang mit derartigen Verträgen (§ 30 Abs. 2 VEB-VO) sowie weitere Eingriffsmöglichkeiten des Kombinatdirektors.

Die Rechtsstellung der Kombinatbetriebe ist damit durch eine geringere rechtliche Selbständigkeit gekennzeichnet als die Stellung anderer volkseigener Betriebe.

*fill* Dann könnte z. B. zwar die einzelne Verkaufsstelle des staatlichen oder genossenschaftlichen Handelsbetriebes als (nichtrechtsfähiger) Betrieb angesehen werden. Aber damit wäre nichts gewonnen, sondern nur rechtliche Unsicherheit geschaffen. Dies widerspräche auch ohne erkennbaren Grund der Terminologie des Wirtschaftsrechts (§ 1 VG), insbesondere dem Begriff des volkseigenen Betriebes, der im Gegensatz zum „Betriebsteil“ Rechtsfähigkeit umfaßt (vgl. §§ 9, 25 der VEB-VO). Die z. B. notwendige Befugnis zum Abschluß von Kommunalverträgen in bezug auf Betriebsteile bedarf der (speziellen oder generellen) Vollmacht der zuständigen Leitung, jedoch keiner weiteren rechtlichen Konstruktion.

Dies führt aber noch zu keiner Begrenzung ihrer Rechtsfähigkeit, denn die Einschränkungen ihrer Selbständigkeit beziehen sich unmittelbar auf ihr Unterstellungsverhältnis unter die Kombinatleitung sowie auf die Kooperationsbeziehungen innerhalb des Kombinats.

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, inwieweit diese Beschränkungen auch gegen Dritte wirken.

Meines Erachtens dürfte es nicht angängig sein, nach Abschluß eines Vertrages zwischen Kombinatbetrieb und einem nicht zum Kombinat gehörenden Betrieb oder einem Bürger nachträglich diesem gegenüber einzuwenden, der Vertrag verstoße gegen die interne Ordnung des Kombinats oder gegen Weisungen der Kombinatleitung, zu seinem Abschluß sei der Kombinatbetrieb nicht befugt, und auf Grund seiner Rechtsstellung (einer „begrenzten Rechtsfähigkeit“) sei der Vertrag nicht wirksam zustande gekommen./12/

Selbst wenn eine solche Konsequenz für den Geltungsbereich des Wirtschaftsrechts zulässig wäre — für den sonstigen Rechtsverkehr, insbesondere für den Geltungsbereich des Zivilrechts, wäre sie zum Nachteil eines Bürgers als Vertragspartner eines derartigen Betriebes unannehmbar./13/

#### Zur Wirkung der Rechtsfähigkeit von Betrieben

Der Begriff der Rechtsfähigkeit (einer Organisation) ist nicht gleichbedeutend mit dem Begriff der Rechtsstellung. Er bezeichnet nur die Fähigkeit, als eigenverantwortlicher Träger von Rechten und Pflichten im Rechtsverkehr aufzutreten. Nicht betroffen werden von ihm die Aufgaben der Organisation, die internen Beziehungen innerhalb einer Organisation und die Leitungsbeziehungen zu über- und nachgeordneten Leitungsebenen. Sowohl für das Staats- und Verwaltungsrecht als auch für den Bereich der Wirtschaftsleitung setzen Leitungs- und Weisungsbefugnisse weder die Rechtsfähigkeit des Leitungsorgans voraus noch ergeben sie sich aus der Rechtsfähigkeit dieses Organs. Ebenso wird die Weisungsgebundenheit der Leitung des nachgeordneten Organs nicht davon berührt, ob dieses Organ rechtsfähig ist oder nicht.

Rechtsfähigkeit betrifft den Rechtsverkehr, also die „Außenbeziehungen“, und die Bestimmung der Rechtsfähigkeit dient der Klarheit dieser Beziehungen, der eindeutigen Zuordnung der in diesen Beziehungen bestehenden Rechte, Pflichten und Verantwortung. Ver-

*fill* Für diese Auffassung spricht auch die Regelung des § 5 Abs. 4 des 3 VEB-VO, nach der der Name des Kombinatbetriebes keine Hinweise auf die Zugehörigkeit zum Kombinat enthalten muß.

/13/ Zutreffend stellen daher K. Heuer/G. Klinger (a. a. O., S. 1083) fest: „Die Einschränkungen in der Rechtsstellung des Kombinatbetriebes durch kombinatinterne Ordnungen verändern zwar das Maß seiner Eigenverantwortung, aber nicht die allgemeine Fähigkeit, im Rechtsverkehr aufzutreten. Rechte und Pflichten zu erwerben und für eingegangene Verpflichtungen ... zu haften.“

Einschränkend K. Heuer („Zur Diskussion um die Durchsetzung der VEB/VVB-Verordnung“, Wirtschaftsrecht 1975, Heft 1, S. 19 ff., Anm. 10) bei Verträgen, die gegen das registrierte Statut des Kombinats verstoßen, unter Bezugnahme auf das englische Recht.

Abgesehen davon, daß dann die Kombinatzugehörigkeit des Betriebes im Rechtsverkehr kenntlich gemacht werden mußte und daß diese Wirkung jedenfalls nicht auf zivilrechtliche Beziehungen erstreckt werden dürfte, erscheint mir für Verträge mit ausländischen Partnern die Bezugnahme auf das englische Recht problematisch. Die diesem wie dem Recht der USA und einigen anderen Rechten bekannte Ultra-vires-Doktrin bezweckt einen gewissen Schutz des kapitalistischen Rechtsverkehrs vor betrügerischem Mißbrauch der Haftungsbeschränkung und war wohl vor allem in dieser Spielart kapitalistischer Rechtsentwicklung erforderlich, die einen ausreichenden gewerbepolizeilichen Schutz des anlagenstehenden Kapitals nicht konnte. Die mit dieser Doktrin vertretene Begrenzung der Handlungsfähigkeit der juristischen Personen richtet sich gegen die Geschäfte, die dem unschwer erkennbaren satzungsmäßigen gewerblichen Zweck des Unternehmens zuwiderlaufen. Die Begrenzung liegt daher auch strukturell auf einer anderen Ebene als bei der innerorganisatorischen Differenzierung der Kompetenzen innerhalb eines Kombinats.